



Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Société des Vétérinaires Suisses

Frau Martine Maino
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Effingerstrasse 1
3003 Bern

Thörishaus, 17. August 2010

fw: J:\Vernehmlassungen\BRF_PBV_Vernehmlassung_100824.doc

Stellungnahme zu der Änderung Preisbekanntgabeverordnung (PBV)

Sehr geehrte Frau Maino

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu der rubrizierten Verordnung bedanken wir uns herzlich.

Allgemein

Die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte will sich nicht grundsätzlich gegen eine Preisbekanntgabepflicht im Bereich der Tiermedizin wehren. Allerdings ist die GST befremdet, dass die Preisbekanntgabepflicht, welche anlässlich der Revision des UWG vor zwei Jahren vorgesehen war, nun auf dem Verordnungsweg wieder aufgegriffen wird.

Preisbekanntgabepflicht für Tierärzte

Von der Preisbekanntgabepflicht nach Art. 10 Abs. 1 lit. t i.V. mit Art. 16 UWG werden neu die tierärztlichen Leistungen explizit aufgeführt. Der GST ist bekannt, dass die Konsumenten, welche hauptsächlich im Bereich der Kleintiermedizin Leistungen in Anspruch nehmen, bis zur Rechnungsstellung oftmals im Unklaren darüber gelassen werden, wie teuer eine Behandlung ist.

Die GST wollte vor einigen Jahren ein System mit Taxpunkten, ähnlich demjenigen der Zahnärzte (SSO), anbieten, womit den Konsumenten eine Möglichkeit offen gestanden hätte, die Kosten auszurechnen oder zumindest zu schätzen. Leider musste die GST von diesem Projekt Abstand nehmen, da die Wettbewerbskommission eine Preisabsprache vermutete, welche nach Art. 5 Abs. 3 KG verboten ist. Die Preisgestaltung blieb in der Folge jedem einzelnen überlassen, womit eine Transparenz verunmöglicht wurde. Der GST ist es ein Anliegen, ein System zu schaffen, welches den Anforderungen der Wettbewerbskommission und der Preisbekanntgabepflicht entspricht.

Der Vergleich, welcher in den Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen auf Seite sechs vorgenommen wird, trägt diesem Umstand keine Rechnung. Die Wettbewerbskommission – welche nota bene dem gleichen Departement unterstellt ist – hat festgehalten, dass ein Unterschied zwischen dem TARMED, dem Tarif der Zahnärzte und der Kalkulationshilfe der GST bestehe. Für den Tierarzt entstehen mit der geplanten Änderung der PBV zwar ähnliche Informationspflichten, jedoch völlig verschiedene Rechte bezüglich der Grundlagen zur Berechnung der Leistung.

Weiter ist zu beachten, dass bei einigen Leistungen eine genaue Abschätzung der Preise im Voraus sehr schwer ist. Ob das Preisrisiko hierbei auf den Tierarzt als Anbieter abzuwälzen ist, soll Sache der Vertragsparteien und nicht gesetzlich vorgeschrieben sein.

Die GST befürwortet deshalb eine Preisbekanntgabepflicht, welche sich auf die Standardbehandlungen beschränkt. Die gesetzliche Grundlage in Art. 16 UWG verlangt eine Preisbekanntgabepflicht für „Waren, die dem Konsumenten zum Verkauf angeboten werden“. Auch wenn diese Einschränkung für die Dienstleistungen nicht explizit aufgeführt ist, muss doch davon ausgegangen werden, dass damit Dienstleistungen im Bereich dessen, was für den Konsumenten angeboten wird, gemeint sind.

Viele Dienstleistungen im Bereich der Landwirtschaft, wie beispielsweise Bestandesbetreuungsverträge, können nicht mehr als Gegenstand eines Konsumentenvertrags betrachtet werden. Eine Preisbekanntgabepflicht in solchen Fällen ergäbe ohnehin wenig Sinn, da diesen Verträgen meistens Verhandlungen vorausgehen, in denen der Preis eine wichtige Rolle spielt.

Bietet ein Tierarzt Spezialleistungen an, die nicht in den Standardkatalog fallen, so gehört zur Informationspflicht in jedem Fall auch eine Angabe über den Preis. Dies wird heute schon so praktiziert und bedarf deshalb keiner zusätzlichen Regelung.

Der Umfang der Preisbekanntgabepflicht könnte beispielsweise in einer Verordnung auf Stufe Departement geregelt werden.

Wir danken für Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüsse

**GESELLSCHAFT SCHWEIZER
TIERÄRZTINNEN UND TIERÄRZTE**



Charles Trolliet
Präsident



Florian Wanner, lic. iur. Rechtsanwalt
Leiter Rechtsdienst